



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Stephan Bürki  
Direktwahl +41 31 633 39 78  
E-Mail stephan.buerki@be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 279803

## EINSCHREIBEN

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Bühlmann Recycling AG  
Crauxstr. 4  
1797 Münchenwiler

28. November 2025

# Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

<b>Gemeinde</b>	Münchenwiler
<b>Gesuchsteller</b>	Bühlmann Recycling AG Crauxstr. 4 1797 Münchenwiler
<b>Standort</b>	Bühlmann Recycling AG Crauxstr. 4 1797 Münchenwiler
<b>Koordinaten</b>	2 576 876 / 1 196 356
<b>Schutzobjekt</b>	übriger Bereich üB
<b>Erteilte Bewilligung nach</b>	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA
<b>Entgegennahme und Behandlung von</b>	
– Bauabfällen	
– Altmetall und Altwaren	
– elektrischen und elektronischen Geräten	
– Holzabfällen	
– Chemischen Abfällen und Behandlungsrückständen	
<b>Betrieb einer</b>	
– privaten Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen	
<b>Betriebsnummer VeVA</b>	<b>0669 00001</b>
<b>Gültigkeit der Bewilligung</b>	<b>31. Oktober 2030</b>
<b>Verantwortliche Person</b>	Hansueli Bühlmann, Geschäftsleitung
<b>Telefon</b>	+41 26 672 33 00
<b>E-Mail</b>	hu.buehlmann@bbr.ch

## Beurteilungsgrundlagen

- Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung Münchenwiler vom 13. November 2025
- Begehung und Besprechung durch das AWA vom 11. November 2025
- Auswertung Materialbilanz 2021-2024 durch das AWA vom 15. Oktober 2025
- E-GOV-Antrag vom 3. Juli 2025 zur Erneuerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung mit Übersicht der Änderungen vom 3. Juli 2025 sowie Beilagen und Nachträgen:
  - Checkliste 'Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen' Selbstbeurteilung vom 25. November 2025
  - Jahresbericht 'Managementreview 2024' der Bühlmann Holding AG vom 29. August 2025
  - Gesuch für die Erteilung einer abfallrechtlichen Betriebsbewilligung nach VeVA/AbfG vom 17. Juli 2025
  - Betriebsreglement Bühlmann Recycling AG, Version 3.0 vom 3. Juli 2025
  - Organigramm der Bühlmann Gruppe vom 24. Juni 2025
  - Fachkompetenzmatrix der Bühlmann Betriebe, Version 17.0 vom 19. Mai 2025: Nachweise für SIBE, GGB und Fachbewilligung Kältemittel für die Herren Sacha Moser und Tobias Wampfler
  - Jahresbericht 2024 des Gefahrgutbeauftragten / Sicherheitsbeauftragten der Bühlmann Gruppe vom 28. Januar 2025
  - Zertifikat gültig bis 14. Dezember 2027 des swiss safety center vom 7. Januar 2025 für das Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 und dem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015
  - Recycling- & Entsorgungsvertrag als zertifizierter Swico Recycling Partner für Bühlmann Recycling AG, Münchenwiler vom 5. Dezember 2024
  - SENS/SWICO-Auditprotokoll Recyclingbetriebe vom 10. September 2024
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 25. August 2023
- Vorakten
  - Einverständniserklärung vom 7. Dezember 2020 der Gemeinde Münchenwiler zum Betrieb einer Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen
  - Bericht der SUVA vom 29. September 2017 zur Betriebskontrolle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
  - Recycling- und Entsorgungsvertrag für den direkten Kanal von Swico vom 19. Dezember 2016 mit unbefristeter Vertragsdauer
  - UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 30. Juni 2005

## Beurteilung des Vorhabens

- Der Betrieb ist baupolizeilich bewilligt, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktions-tüchtig vorhanden. Die erforderliche Fachkompetenz ist nachgewiesen und die Betriebsabläufe sind genügend dokumentiert. Es liegen den Behörden keine Meldungen zu Beanstandungen vor. Die nachgesuchte Bewilligung kann für weitere 5 Jahre erteilt werden.

## Bewilligung

Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 17 und Art. 30 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

## Auflagen

### 1. Allgemeine Betriebsauflagen

- 1.1. Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Der Betrieb fällt unter diese Bestimmungen. Das Betriebsreglement Bühlmann Recycling AG vom 3. Juli 2025 entspricht den Vorgaben gemäss der Vollzugshilfe «Allgemeine Bestimmungen der VVEA» vom 11.03.2025 des BAFU und wird genehmigt. Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. Der Betrieb ist gemäss aktuellem Betriebsreglement zu führen. Änderungen des Betriebsreglements sind dem AWA zur Kenntnis zu bringen.
- 1.2. Die Annahme von Siedlungsabfällen darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Davon ausgenommen sind insbesondere die Annahme von Siedlungsabfällen aus Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen sowie sortenrein angelieferte Siedlungsabfälle von Unternehmen. Die Bewilligungsnehmerin ist verpflichtet, die Siedlungsabfälle an den vom Kanton vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Die Bewilligungsnehmerin wird mit dieser Bewilligung verpflichtet, nicht stofflich verwertbare, brennbare Siedlungsabfälle der Kehrichtverwertungsanlage Poiseux der SAIDEF SA zur thermischen Behandlung weiterzuleiten. Die Abgabe ist mittels Entsorgungsnachweisen zu belegen und der Behörde auf Verlangen auszuhändigen.

### 2. Bauabfälle

- 2.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

#### **17 04 Metalle (einschliesslich Legierungen)**

17 04 09 [S]	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	R152, R153
<u>Spezifische Bestimmungen:</u>		
	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Beschränkt sich auf die Annahme von Projektilen und deren Rückstände, sowie wässrige Ansammlungen (Kondens-/Regenwasser) aus der Wartung von künstlichen Kugelfangsystemen. Die wässrige Phase darf weder in Gewässer noch in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie ist verdunsten zu lassen oder als <b>16 10 01 [S]</b> wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten einem bewilligten Entsorgungsbetrieb zu übergeben.</li><li>2. Metallabfälle mit PCB-haltigen Beschichtungen. Bei PCB-Konzentrationen &gt;2g/Tonne Stahl muss die Beschichtung fachgerecht entfernt und die separierte Beschichtung über ein bewilligtes Unternehmen entsorgt werden.</li></ol>	
17 04 10 [S]	Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R152, R153

17 04 11 [ak]	Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	R152, R153
---------------	---	------------

#### **17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle**

17 06 03 [S]	Anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	R152
17 06 04 [nk]	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt	R152
17 06 05 [S]	Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	D151, D152
	<u>Spezifische Bestimmungen:</u>	
	Beschränkt sich auf die Annahme von Fenster mit asbesthaltigem Fensterkitt	
17 06 98 [nk]	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen	D151, D152

<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle)</b>	
17 09 03 [S]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  <u>Spezifische Bestimmungen:</u> Beschränkt sich auf die Annahme von Kugelfangmaterialien (Gummi, Holz, Kunststoff)	R152, R153
17 09 04 [ak]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle  <u>Spezifische Bestimmungen:</u> Beschränkt sich auf die Annahme von gemischten Bauabfällen	R151, R152
17 09 98 [nk]	Gemischte brennbare Bauabfälle (z.B. Holz, Papier, Karton und Kunststoffe)	R152, R153
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 98 [nk]	Brandschutt und anderer Schutt anderswo nicht genannt	R151, R152

- 2.2. Die ankommende Ware ist durch Sichtkontrolle daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht bewilligte Abfälle enthalten. Nichtkonforme Ware ist abzuweisen. Werden nachträglich nicht bewilligte Abfälle vorgefunden, sind diese zu entfernen und einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.
- 2.3. Die Eingangskontrolle wird dokumentiert und umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über die Art und Menge des Materials. Diese Dokumentation liegt bei der Inspektion zur Einsicht vor und ist auf Verlangen hin dem AWA auszuhändigen oder zuzustellen.
- 2.4. Der Materialumschlag ist mit Lieferscheinen zu dokumentieren. Die Entsorgung der Abfälle (Fremdstoffe) ist auf Verlangen mittels Entsorgungsnachweisen zu belegen.
- 2.5. Asbesthaltige Materialien dürfen unter keinen Umständen in den Recyclingprozess eingebracht oder verarbeitet werden. Es ist sicherzustellen, dass asbesthaltige Abfälle bereits bei der Entstehung fachgerecht aussortiert, verpackt, sicher gelagert, transportiert und entsorgt werden, sodass eine Freisetzung von Asbestfasern ausgeschlossen ist. Hierbei sind alle aktuellen umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Stand der Technik konsequent einzuhalten, um jegliche Gefährdung von Personen auszuschliessen.
- 2.6. Asbesthaltige Abfälle dürfen nur in staubdicht verschlossenen und vorschriftsgemäss gekennzeichneten Gebinden angeliefert werden. Die Gebinde müssen während Transport, Zwischenlagerung und Abladen unversehrt und dicht bleiben. Beschädigte oder undichte Gebinde sind unverzüglich fachgerecht abzudichten oder zusätzlich zu verpacken. Das Öffnen der Verpackungen ist unzulässig.

### 3. Altmetall und Altwaren

- 3.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 04 [nk]	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	R152, R153
02 01 10 [nk]	Metallabfälle	R152, R153
<b>07 02</b>	<b>Abfälle von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 13 [nk]	Kunststoffabfälle	R152, R153
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
10 02 01 [nk]	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (einschliesslich granulierte Hochofenschlacke)	R152, R153
10 02 02 [nk]	Unbearbeitete Schlacke	R152, R153

10 02 08 [nk]	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	R152, R153
10 02 10 [nk]	Walzzunder	R152, R153
10 02 12 [nk]	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	R152, R153
10 02 14 [nk]	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	R152, R153
10 02 15 [nk]	Andere Schlämme und Filterkuchen	R152, R153
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>	
10 03 16 [nk]	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	R152, R153
10 03 20 [nk]	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 19 fällt	R152, R153
10 03 22 [nk]	Andere Teilchen und Staub (einschliesslich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	R152, R153
10 03 24 [nk]	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	R152, R153
10 03 26 [nk]	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	R152, R153
10 03 28 [nk]	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	R152, R153
10 03 30 [nk]	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätsen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	R152, R153
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>	
10 04 10 [nk]	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	R152, R153
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
10 05 01 [nk]	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	R152, R153
10 05 04 [nk]	Andere Teilchen und Staub	R152, R153
10 05 09 [nk]	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	R152, R153
10 05 11 [nk]	Krätsen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	R152, R153
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
10 06 01 [nk]	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	R152, R153
10 06 02 [nk]	Krätsen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	R152, R153
10 06 04 [nk]	Andere Teilchen und Staub	R152, R153
10 06 10 [nk]	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	R152, R153
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	
10 07 01 [nk]	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	R152, R153
10 07 02 [nk]	Krätsen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	R152, R153
10 07 03 [nk]	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	R152, R153
10 07 04 [nk]	Andere Teilchen und Staub	R152, R153
10 07 05 [nk]	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	R152, R153
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Giessen von Nichteisenmetallen</b>	
10 10 08 [nk]	Giessformen und -sande nach dem Giessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	R152, R153

<b>10 12</b>	<b>Abfälle von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen</b>	
10 12 06 [nk]	Verworfene Formen	R152, R153
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
11 02 06 [nk]	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	R152, R153
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Verzinkung</b>	
11 05 01 [nk]	Hartzink	R152, R153
11 05 02 [nk]	Zinkasche, Abschöpfgut, Zinkkräuze und Abschaum	R152, R153
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus der Oberflächenbearbeitung von Metall und Kunststoff</b>	
12 01 01 [nk]	Eisenfeil- und -drehspäne	R152, R153
12 01 02 [nk]	Eisenstaub und -teile	R152, R153
12 01 03 [nk]	NE-Metallfeil- und -drehspäne mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen	R152, R153
12 01 04 [nk]	NE-Metallstaub und -teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen	R152, R153
12 01 05 [nk]	Kunststoffspäne und -drehspäne	R152, R153
12 01 13 [nk]	Schweissabfälle	R152, R153
12 01 15 [nk]	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	R152, R153
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01 [nk]	Verpackungen aus Papier und Karton	R152, R153
15 01 02 [nk]	Verpackungen aus Kunststoff	R152, R153
15 01 04 [nk]	Verpackungen aus Metall	R152, R153
15 01 05 [nk]	Verbundverpackungen	R152, R153
15 01 06 [nk]	Gemischte Verpackungen	R152, R153
<b>16 01</b>	<b>Abfälle von Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger</b>	
16 01 03 [ak]	Altreifen	R153
	<u>Spezifische Bestimmungen:</u>	
	Die Menge gelagerter Reifen darf 50 Tonnen nicht überschreiten	
16 01 04 [ak]	Altfahrzeuge	R153
16 01 06 [ak]	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	R153
16 01 12 [nk]	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	R153
16 01 15 [nk]	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	R151, R152
16 01 16 [nk]	Flüssiggasbehälter	R153
16 01 17 [nk]	Eisenmetalle	R152, R153
16 01 18 [nk]	Nichteisenmetalle	R152, R153
16 01 19 [nk]	Kunststoffe	R152, R153
16 01 22 [nk]	Bestandteile anderswo nicht genannt	R153
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>	
16 03 04 [nk]	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	R152, R153

<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
16 05 09 [nk]	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	R151, R152
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>	
16 08 03 [nk]	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, anderswo nicht genannt	R152, R153
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>	
16 10 02 [nk]	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	R152, R153
16 10 04 [nk]	Wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	R152, R153
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 03 [nk]	Kunststoff	R152, R153
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschliesslich Legierungen)</b>	
17 04 01 [nk]	Kupfer, Bronze, Messing	R152, R153
17 04 02 [nk]	Aluminium	R152, R153
17 04 03 [nk]	Blei	R152, R153
<u>Hinweis:</u>		
Projektile und deren Rückstände sind unter <b>17 04 09 [S]</b> Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, fachgerecht zu entsorgen		
17 04 04 [nk]	Zink	R152, R153
17 04 05 [nk]	Eisen und Stahl	R152, R153
17 04 06 [nk]	Zinn	R152, R153
17 04 07 [nk]	Gemischte Metalle	R152, R153
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 02 [nk]	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	R152, R153
19 01 12 [nk]	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (z.B. KVA-Schlacken einschliesslich KVA-Schlacken vermischt mit sauer gewaschenen Filterstäuben) mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	R152, R153
19 01 14 [nk]	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	R152, R153
19 01 16 [nk]	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	R152, R153
19 01 18 [nk]	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	R152, R153
19 01 19 [nk]	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	R152, R153
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen</b>	
19 02 03 [nk]	Vorgemischte Abfälle, die keine Sonderabfälle enthalten	R152, R153
19 02 06 [nk]	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	R152, R153
19 02 10 [nk]	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 oder 19 02 09 fallen	R152, R153
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	
19 04 01 [nk]	Verglaste Abfälle	R152, R153
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 08 12 [nk]	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	R152, R153

19 08 14 [nk]	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	R152, R153
<b>19 10</b>	<b>Abfälle vom Scheren oder Schreddern metallhaltiger Abfälle</b>	
19 10 01 [nk]	Eisen- und Stahlabfälle	R152, R153
19 10 02 [nk]	Nichteisenmetall-Abfälle	R152, R153
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>	
19 11 06 [nk]	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	R152, R153
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen</b>	
19 12 02 [nk]	Eisenmetalle	R152, R153
19 12 03 [nk]	Nichteisenmetalle	R152, R153
19 12 04 [nk]	Kunststoff und Gummi	R152, R153
19 12 10 [nk]	Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)	R152, R153
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden, Aushub und Grundwasser</b>	
19 13 04 [nk]	Schlämme aus der Sanierung von Böden oder Aushub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	R152, R153
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen</b>	
20 01 01 [nk]	Papier und Karton	R152, R153
20 01 11 [nk]	Textilien	R152, R153
20 01 28 [nk]	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	R152, R153
20 01 30 [nk]	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	R151, R152
20 01 39 [nk]	Kunststoffe	R152, R153
20 01 40 [nk]	Metalle	R152, R153
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 01 [nk]	Gemischte Siedlungsabfälle	R152, R153
20 03 07 [nk]	Sperrmüll	R152, R153

- 3.2. Mit Lebensmitteln verunreinigte Verpackungen, Kunststoffabfälle etc. sind auf befestigten Flächen in gedeckten, dichten Mulden oder unter Dach zu lagern.
- 3.3. Ankommende Altfahrzeuge mit Klimaanlage sind in einer separaten Liste zu erfassen (Eingangsdatum, Marke, Typ und Farbe). Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 3.4. Altfahrzeuge müssen vor dem Zusammendrücken gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Trockenlegen durch das Entfernen von Betriebsflüssigkeiten" vom 19.05.2018 trockengelegt werden. Unter das Trockenlegen fällt auch die fachgerechte Entfernung der Kältemittel bei Klimaanlagen. Dazu müssen im Betrieb folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Ein Mitarbeiter der Firma muss über die Fachbewilligung Kältemittel gemäss Art. 7 ChemRRV verfügen.
  - Im Betrieb muss ein vorschriftskonformes Klimaservicegerät vorhanden sein.
- 3.5. Die Altreifen dürfen nur auf befestigter, abflussloser Fläche unter Dach oder in geschlossenen Containern auf befestigten Flächen mit ARA-Anschluss via Schlammsammler gelagert werden. Im Übrigen richtet sich die Lagerung und Klassierung der Altreifen nach dem interkantonalen Merkblatt vom November 2015 über die Lagerung, Behandlung und Export von Alt- und Gebrauchtreifen.
- 3.6. Die Altreifen dürfen lediglich sortiert und falls erforderlich von den Felgen abgezogen werden. Nicht gebrauchsfähige Reifen sind an einen bewilligten Entsorger weiterzuleiten.

#### 4. Elektrische und elektronische Geräte

4.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

##### 16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

16 02 09 [S]	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten <u>Spezifische Bestimmungen:</u> Die maximale Lagermenge für Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten beträgt 2'000 kg	R151
16 02 11 [ak]	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten	R151, R152
16 02 12 [S]	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	D152, R153
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	R151, R153
16 02 16 [nk]	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 oder 16 02 97 fallen	R152, R153
16 02 97 [ak]	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen	R152, R153
16 02 98 [ak]	Altmetallkabel	R151, R153

##### 16 06 Batterien und Akkumulatoren

16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151
16 06 02 [S]	Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	R151, R153
16 06 04 [S]	Alkalibatterien	R151, R153
16 06 05 [S]	Andere Batterien und Akkumulatoren	R151, R153
16 06 97 [S]	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren <u>Spezifische Bestimmungen:</u> Lagerung separat und kurzschlussgeschützt in feuerfesten Gebinden in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung	R151, R153
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R151, R153

4.2. Die Handhabung der entgegengenommenen Geräte hat in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber SENS und Swico zu erfolgen. Dies umfasst die Einhaltung der Normenreihe SN EN 50625 sowie der ergänzenden technischen Vorschriften (eTV) von SENS und Swico zur SN EN 50625.

4.3. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, sind in Kunststoffboxen in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern.

4.4. Die Kühlgeräte dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

4.5. Asbesthaltige Materialien dürfen unter keinen Umständen in den Recyclingprozess eingebracht oder verarbeitet werden. Es ist sicherzustellen, dass asbesthaltige Abfälle bereits bei der Entstehung fachgerecht aussortiert, verpackt, sicher gelagert, transportiert und entsorgt werden, sodass eine Freisetzung von Asbestfasern ausgeschlossen ist. Hierbei sind alle aktuellen umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Stand der Technik konsequent einzuhalten, um jegliche Gefährdung von Personen auszuschliessen.

4.6. Die asbesthaltigen Anteile sind vorgängig nach Suva-anerkannten Verfahren in die Materialfraktionen aufzutrennen (Metall, Asbest etc.). Das dabei anfallende asbesthaltige Material ist doppeltverpackt auf einer Deponie Typ E zu entsorgen.

4.7. Batterien und Akkumulatoren sind in Kunststoffpaloxen auf befestigten Flächen unter Dach zu lagern.

4.8. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei gravierenden Entsorgungsproblemen, (z. B. radioaktive Komponenten), ist das AWA unverzüglich zu benachrichtigen.

## 5. Holzabfälle

5.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

<b>03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung</b>		
03 01 01 [nk]	Rinden- und Korkabfälle	R151, R152
03 01 05 [nk]	Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz	R151, R152
<b>03 03 Abfälle von Zellstoff, Papier und Karton</b>		
03 03 01 [nk]	Rinden- und Holzabfälle	R151, R152
<b>15 01 Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)</b>		
15 01 98 [nk]	Einwegpaletten aus Massivholz	R151, R152
<b>17 02 Holz, Glas und Kunststoff</b>		
17 02 97 [ak]	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	R151, R152
17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle	R151, R152
<b>19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen</b>		
19 12 07 [nk]	Abfälle von naturbelassenem Holz	R151, R152
<b>20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen</b>		
20 01 37 [S]	Problematische Holzabfälle	R151, R152
20 01 38 [nk]	Abfälle von naturbelassenem Holz	R151, R152
20 01 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen	R151, R152

5.2. Die Bewilligungsnehmerin führt eine Eingangskontrolle durch und dokumentiert diese. Die Dokumentation umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über Art und Menge des Materials. Sie liegt bei Inspektionen zur Einsicht vor.

5.3. Altholz und problematische Holzabfälle dürfen nur auf befestigter und über die Schmutzwasserkanalisation entwässerter Fläche gelagert und umgeschlagen werden. Geschredderte Holzabfälle sind zusätzlich vor der Witterung geschützt zwischenzulagern (überdacht oder in Containern mit einer Blache zugedeckt).

5.4. Problematische Holzabfälle sind von den übrigen Holzabfällen zu trennen. Von gemischten Abfällen aussortierte Holzabfälle gelten entweder als Altholz oder als problematische Holzabfälle. Die Vermischung von problematischen Holzabfällen mit anderen Holzabfällen ist verboten.

5.5. Qualitätskontrolle, Probenahme und Analyse der Holzabfälle sind gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Kontrolle der Qualität von Holzabfällen" durchzuführen. Die Resultate der Qualitätskontrolle sind jeweils umgehend und unaufgefordert dem AWA zuzustellen. Die Analysenresultate sind während 5 Jahren aufzubewahren. Bei Überschreitungen der in der Vollzugshilfe angegebenen Richtwerte sind die eingeleiteten Massnahmen dem AWA mitzuteilen. Keiner Qualitätskontrolle bedürfen Holzabfälle, die in einer KVA thermisch verwertet werden. Die Entsorgung der Abfälle ist auf Verlangen mittels Entsorgungsnachweisen zu belegen.

## 6. Chemische Abfälle und Behandlungsrückstände

6.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

<b>08 01 Abfälle von Farben und Lacken</b>		
08 01 11 [S]	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R151, R152
08 01 12 [nk]	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	R151, R152

<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus der Oberflächenbearbeitung von Metall und Kunststoff</b>	
12 01 16 [S]	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	R153
<u>Spezifische Bestimmungen:</u>		
	PCB-haltige Strahlmittelabfälle, wie z.B. entfernte Anstriche, sind bei einem PCB-Gehalt bis 10'000 mg/kg in bewilligter KVA, bei einem PCB-Gehalt >10000 mg/kg in einer SAVA (Sonderabfallverbrennungsanlage) zu entsorgen.	
12 01 17 [nk]	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	R153
12 01 18 [S]	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	D151, R151
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 10 [S]	Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind	R151, R153
<u>Spezifische Bestimmungen:</u>		
	Ausschliesslich für die Annahme von vollständig entleerten Stahl- und Kunststofffässer. Fässer mit Rückständen von Stoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften von mehr als 0.1% des Fass-Nenninhaltes gelten nicht als leer und dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden	
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 02 [S]	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	D151, R151
<b>16 01</b>	<b>Abfälle von Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger</b>	
16 01 07 [S]	Ölfilter	R151, R153
<u>Hinweis:</u>		
	Ölfilter sind zu entleeren und in einer KVA zu entsorgen	
16 01 10 [S]	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	R153
<u>Spezifische Bestimmungen:</u>		
	Ausschliesslich für die Annahme von ausgebauten Airbags. Die maximale Lagermenge für ausgebauten Airbags beträgt 200 kg.	
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
16 05 04 [S]	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)	R151, R153
<u>Spezifische Bestimmungen:</u>		
	1. Ausschliesslich halonfreie Feuerlöscher dürfen verwertet werden. Halonlöscher dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden	
	2. Löschschaumkonzentrate sind als 16 03 05 [S] Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten über ein bewilligtes Unternehmen zu entsorgen	
16 05 05 [nk]	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	R151, R153

<b>20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen</b>		
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151, R152
20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	R151
<u>Spezifische Bestimmungen:</u>		
Lagerung in Stahlfässern. Die maximale Lagermenge für quecksilberhaltige Abfälle beträgt 200 kg.		
20 01 97 [S]	Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten	D151, D152
<u>Hinweis:</u>		
Siehe Abschnitt 'Sammelstelle'		

- 6.2. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.
- 6.3. Die Klassierung gebrauchter Gebinde richtet sich nach der Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen" vom 22.03.2018. Gebrauchte Gebinde fallen unter Metall- resp. Kunststoffabfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak], wenn sie vollständig entleert sind und keine besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten haben.

## 7. Sammelstelle

- 7.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden:  
Im Rahmen der privaten Sammelstelle dürfen Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe angenommen werden (z. B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte und Batterien, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser, andere Chemikalien und Gifte, Leuchtstoffröhren, Motoren- und Speiseöl).
- 7.2. Nicht angenommen werden dürfen:
  - regelmässig anfallende, branchentypische Sonderabfälle des Gewerbes (z.B. Farbabfälle aus Malerbetrieben)
  - Sprengstoffe, Waffen und Munition (Auskunft durch Kantonspolizei, Tel. 031 638 60 60)
  - radioaktive Abfälle (Auskunft erteilt das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, Tel. 058 462 96 14)
  - infektiöse Abfälle
- 7.3. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.
- 7.4. Für den Betrieb einer Sammelstelle für Sonderabfälle müssen der Betreiber wie auch dessen Mitarbeitende geschult sein. Das Fachwissen ist innerhalb von 5 Jahren durch Wiederholungsschulungen zu aktualisieren. Die Teilnahme an Schulungen und Wiederholungsschulungen ist nachzuweisen.
- 7.5. Während den Öffnungszeiten muss geschultes Personal anwesend sein. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Sammelstelle abzuschliessen.
- 7.6. Die gesammelten Sonderabfälle werden ausschliesslich zwischengelagert und sind entsprechend den Vorschriften der VeVA zu kennzeichnen und mit den vorgeschriebenen Begleitscheinen regelmässig einem autorisierten Empfänger abzugeben. Die in Kleingebinden angelieferten Sonderabfälle können unter dem LVA-Code **20 01 97 [S]** zusammengefasst werden. Dagegen werden Altöl, Speiseöl, Batterien, Farben, Medikamente usw. einzeln codiert und mit separatem Begleitschein abgegeben.
- 7.7. Ausser beim Speiseöl und beim klar spezifizierten Motorenöl dürfen Sonderabfälle weder zusammengeschüttet noch vermischt werden.
- 7.8. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur über Auffangschalen aus lagergutbeständigem Material, geschützt vor Regen und Schlagregen, gelagert werden. Keinesfalls dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten wie Motorenöl, Farben, Lösemittel, Säuren etc. in ein Gewässer, in die

Kanalisation oder in den Boden gelangen. Um dies zu gewährleisten, sind für den Havariefall geeignete Utensilien (Bindemittel, Abdichtmaterial) bereitzustellen.

- 7.9. Die in Gebinden angelieferten Sonderabfälle müssen so voneinander getrennt gelagert werden, dass im Fall einer Havarie keine gefährlichen chemischen Reaktionen wie Explosionen, Bildung von toxischen Gasen, Hitzeentwicklung ablaufen können. Insbesondere müssen saure, alkalische, oxidierende, brennbare und nicht identifizierbare Stoffe voneinander getrennt werden (dies kann beispielsweise durch die Verwendung von lagergutbeständigen Auffangschalen oder Transportkisten erreicht werden). Wässrige Sonderabfälle sind frostsicher zu lagern.
- 7.10. Asbesthaltige Abfälle sollen nur in staubdicht verschlossenen und vorschriftsgemäss gekennzeichneten Gebinden angenommen werden. Unverpackte Anlieferungen sind umgehend fachgerecht zu verpacken. Die Gebinde müssen während Transport, Zwischenlagerung und Abladen unversehrt und dicht bleiben. Beschädigte oder undichte Gebinde sind unverzüglich fachgerecht abzudichten oder zusätzlich zu verpacken. Eine Freisetzung von Asbestfasern ist in jedem Fall zu verhindern. Das Öffnen der Verpackungen ist unzulässig.
- 7.11. Lithium-Batterien und -Akkuumulatoren sind separat und kurzschlussgeschützt in feuerfesten Gebinden in einem Lagerbereich mit geringer Brandbelastung zu lagern.

## 8. Audits

- 8.1. Die Resultate der durchgeföhrten Audits sind dem AWA unaufgefordert zuzustellen.

## 9. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle

- 9.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (<https://egi-aei.ch>) einzureichen.

## 10. Sicherheitsvorkehrungen

- 10.1. Für Havariefälle, zum Beispiel Ölverluste, sind die nötigen Bekämpfungsmittel wie Ölbinden bereitzustellen. Vorkommnisse mit ausfliessenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei oder der Feuerwehr zu melden.
- 10.2. Die Bewilligungsnehmerin hat Vorkehrungen zu treffen, damit keine Abfälle illegal abgelagert werden (z.B. durch Verbotstafeln, Absperrungen, Umzäunungen usw.). Wenn trotzdem unzulässiges Material zugeführt wird, ist dieses umgehend zu entfernen und einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

## 11. Mengenbeschränkung

- 11.1. Die Menge der insgesamt verarbeiteten Abfälle darf die in der UVP (Bericht vom 30. Juni 2005) zugrunde gelegten Werte nicht überschreiten.
- 11.2. Die Menge gelagerter Reifen darf 50 Tonnen nicht überschreiten.
- 11.3. Die maximale Lagermenge für Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten beträgt 2'000 kg.
- 11.4. Die maximale Lagermenge für quecksilberhaltige Abfälle beträgt 200 kg.
- 11.5. Die maximale Lagermenge für explosive Bauteile (z.B. aus Airbags) beträgt 200 kg.

## 12. Meldepflicht

- 12.1. Spezielle Vorfälle wie Schwierigkeiten mit Abfällen oder wiederholt zurückgewiesene Abfälle sind unverzüglich dem AWA zu melden.
- 12.2. Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 und 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes veva-online ([www.veva-online.admin.ch](http://www.veva-online.admin.ch)). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals erfolgen. Das Quartal ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine Sonderabfälle angenommen wurden.

12.3. Die Bewilligungsnehmerin meldet einmal jährlich die erforderlichen Angaben über die angenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak] nach Art. 12 Abs. 2 und 3 VeVA und nicht kontrollpflichtigen Abfälle [nk] nach Art. 27 Abs. 1 Bst. e VVEA sowie über die in den Anlagen entstehenden Produkte, Rückstände und Emissionen auf elektronischem Weg im eGovernment Portal UVEK - Services Abfall und Rohstoffe ([www.uvek.egov.swiss](http://www.uvek.egov.swiss)). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Wurden keine Abfälle angenommen muss als Bestätigung die Menge 0 erfasst werden.

12.4. Die Bewilligungsnehmerin meldet dem AWA innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres die Menge der im vergangenen Jahr in der Sammelstelle angenommenen Sonderabfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (Farben, Medikamente, Chemikalien, Lösemittel, Altöl usw.) per E-Mail an [abfall.awa@be.ch](mailto:abfall.awa@be.ch). Wurde in einer Periode keine Sonderabfälle in der Sammelstelle angenommen, ist eine Meldung über 0 kg zu bestätigen.  
Die Sonderabfälle sind wie folgt einzeln codiert aufzuschlüsseln:

<b>LVA-Code</b>	<b>Bezeichnung</b>
16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren
16 06 97 [S]	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren
20 01 13 [S]	Lösungsmittel
20 01 14 [S]	Säuren
20 01 15 [S]	Laugen
20 01 17 [S]	Fotochemikalien
20 01 19 [S]	Pestizide
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel
20 01 26 [S]	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27 [S]	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29 [S]	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 32 [S]	Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37 [S]	Problematische Holzabfälle
20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen
20 01 97 [S]	Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten

### 13. Veränderungen im Betrieb

13.1. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen und Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden. Das Betriebsreglement ist entsprechend innerhalb von einem Monat nach der Meldung an das AWA anzupassen und vom AWA genehmigen zu lassen.

13.2. Ebenso ist zu melden, wenn die Menge der umgeschlagenen Abfälle die der Umweltverträglichkeitsprüfung vom Bericht vom 30. Juni 2005 zugrunde gelegten Werte übersteigt.

### 14. Dauer der Bewilligung

14.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **31. Oktober 2030**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Erneuerungsgesuch einzureichen. Dazu ist das amtliche Formular zu verwenden.

### 15. Gebühr

15.1. Für diese Bewilligung ist gestützt auf Art. 8 GebV eine Gebühr von **CHF 1'300.-** zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.

## Hinweise

- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Das AWA behält sich das Recht vor, bei Bedarf neue Auflagen betreffend dem Betriebsreglement zu erlassen.
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Dienstleistungen des AWA sowie Kontrollen, insbesondere solche, bei denen ein Missstand festgestellt wird, sind gestützt auf die GebV gebührenpflichtig.
- Folgende Merkblätter, Vollzugshilfen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik und sind zu beachten:
  - Allgemeine Anforderungen an Sortierplätze für Bauabfälle (AWA, Mai 2009/ rev. März 2021)
  - Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, Dezember 2006)
  - Fachinformation des BAFU "Klassierung von Altreifen und Abfällen aus der Behandlung von Altreifen"
  - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen"
  - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen"
  - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen"
  - Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Altmittelverwertungsbetriebe (AWA, März 2007)
  - Fachinformation des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten"
  - Faktenblätter Leuchtmittel der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS
  - Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von Holzabfällen und Abfällen aus der Behandlung von Holzabfällen"
  - Fachinformation des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen"
  - Interkantonaler Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe"
  - Merkblatt: Entsorgung asbesthaltiger Rückbaumaterialien (AWA 15.09.2025)
  - Merkblatt: Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen
  - Merkblatt: Anforderungen an Entsorgungsunternehmen zur Entgegennahme und Behandlung von Sonderabfällen
  - Checkliste: Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen
- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
  - die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstößt
  - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden
  - Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen
  - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist
  - Personen ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt werden oder diesen Räumlichkeiten oder Betriebsflächen zum Verrichten von Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren, Proben zu erheben sowie zu fotografieren. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.
- Zu beachten sind Bedingungen und Auflagen anderer Behörden insbesondere in den Bereichen Bauvorschriften, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Brandverhütung, Arbeitnehmerschutz.
- Das AWA kann, gestützt auf die GebV, für Mahnungen eine Gebühr bis zu CHF 80.- erheben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau- und Verkehrsdirektion schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Freundliche Grüsse

**AWA Amt für Wasser und Abfall**

Betriebe und Abfall



Oliver Steiner  
Abteilungsleiter

### **Zur Eröffnung per Einschreiben an**

- Bühlmann Recycling AG, Crauxstr. 4, 1797 Münchenwiler

### **Kopie per E-Mail an**

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, [RSTA.Bern-Mittelland@be.ch](mailto:RSTA.Bern-Mittelland@be.ch)
- Gemeinde Münchenwiler, Gemeindeschreiberei, [info@muenchenwiler.ch](mailto:info@muenchenwiler.ch)
- AWA/Rs

## Anhang

### Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
[ak]	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
EGI	Entsorgungsgenehmigung via Internet
eTV	ergänzenden technischen Vorschriften
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005
[nk]	nicht kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
[S]	Sonderabfälle gemäss LVA
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SENS	Stiftung Entsorgung Schweiz
SN EN	Schweizer Normen Europäische Normen
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
SWICO	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
UVB	Bericht über die Umweltverträglichkeit / Umweltverträglichkeitsbericht
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015

### Entsorgungsverfahren

D151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
D152	Zusammenführen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)